

Informationsblatt zur gleichgeschlechtlichen Ehe

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat entschieden, dass das Ehegattensplitting auch für Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt. Es sei verfassungswidrig, homosexuellen Ehepartnern Steuervorteile vorzuenthalten.

Die Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung verstoße gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Mit dem Entschluss sind homo- und heterosexuelle Ehepaare im Steuerrecht gleichgestellt. Das Ehegattensplitting gilt nun auch für die gleichgeschlechtliche Ehe bzw. auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Das Gericht verlangte, die Gesetze rückwirkend zum 1. August 2001 zu ändern.

Die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting für Eheleute könnten bis zu einer neuen Regelung übergangsweise auf eingetragene Lebenspartnerschaften angewandt werden, hieß es.